

45.
20. VI. 84
I ZR 62/82
- Der Provisionsanspruch des Untervertreters entsteht, sobald und soweit der Unternehmer (der Auftraggeber des Hauptvertreters) das vom Untervertreter vermittelte oder abgeschlossene Geschäft ausgeführt hat (§ 87 a Abs. 1 Satz 1 HGB). Er entfällt, wenn feststeht, daß entweder der Endabnehmer nicht an den Unternehmer zahlt oder der Unternehmer, mag er auch seinerseits vom Kunden Zahlung erlangt haben, den Provisionsanspruch des Hauptvertreters nicht erfüllt (§ 87 a Abs. 2 HGB). . . . 370
46.
20. VI. 84
VIII ZR 337/82
- a) Zur Frage der Abdingbarkeit der Tilgungsregelung des § 366 BGB in einem formularmäßig gestalteten Mietvertrag.
b) Zur Inhaltskontrolle einer formularmäßigen Aufrechnungsverbotsklausel in einem vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes abgeschlossenen Mietvertrag über Gewerberäume. . . . 375
47.
26. VI. 84
RiZ (R) 3/84
- Die listenmäßige Erfassung der Geldbußen aufgrund der Anordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über Geldauflagen im Strafverfahren (AV d. JM. vom 14. Dezember 1973, Die Justiz 1974, 35) beeinträchtigt nicht die richterliche Unabhängigkeit. . . . 387
48.
4. VII. 84
IV a ZB 18/83
- a) § 568 Abs. 2 ZPO findet im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens in dem Zwischenverfahren über die Berechtigung eines Zeugen zur Aussageverweigerung keine Anwendung.
b) Zu den Voraussetzungen für das Zeugnisverweigerungsrecht eines Arztes. . . . 392

BTG H 134

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

91. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
41. 14. VI. 84 III ZR 110/83	Beim finanzierten Abzahlungskauf kann die Kreditantragsurkunde die Angaben nach § 1 a Abs. 1 AbzG und die Widerrufsbelehrung nach § 1 b Abs. 2 Satz 2 AbzG enthalten. Die Belehrung muß dem Käufer deutlich machen, daß sein Widerrufsrecht sich auf Kauf- und Kreditantrag erstreckt. Die rechtzeitige Widerrufserklärung gegenüber dem Verkäufer macht auch den Kreditantrag unwirksam.	338
42. 14. VI. 84 V ZR 32/82	Regeln die Wohnungs- und Teileigentümer durch Vereinbarung den Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums in der Weise, daß bestimmten Miteigentümern jeweils das Sondernutzungsrecht an einem bestimmten Kraftfahrzeugabstellplatz (oder an mehreren Plätzen) eingeräumt wird, so ist zur Eintragung dieser Vereinbarung in das (Wohnungs-, Teileigentums-)Grundbuch die Zustimmung dinglich berechtigter Dritter erforderlich.	343
43. 14. VI. 84 IX ZR 83/83	Hat sich der selbstschuldnerische Bürge für eine bestehende, aber noch nicht fällige Verbindlichkeit nur auf bestimmte Zeit verbürgt, so erhält die fristgerechte Anzeige des Gläubigers, er nehme den Bürgen in Anspruch, dem Gläubiger die Rechte aus der Bürgschaft grundsätzlich nur, wenn die Fälligkeit der Hauptschuld innerhalb der Bürgschaftszeit eintritt.	349
44. 19. VI. 84 VI ZR 301/82	Geht die Witwe nach dem Unfalltod ihres Ehemannes eine eheähnliche Lebensgemeinschaft ein, so ist der Wert der dem Partner erbrachten Haushaltsführung als solcher auf ihren Unterhaltsschaden (§ 844 Abs. 2 BGB) nicht anzurechnen. Vielmehr sind auch in diesem Fall unter dem Gesichtspunkt einer Erwerbsobliegenheit Einkünfte aus einer der Witwe zumutbaren und möglichen Arbeitsleistung schadensmindernd zu berücksichtigen (§ 254 Abs. 2 BGB).	357